Wien Donnerstag den 20. August 1874. VII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Gegen die Idee der zwangsweisen Creirung von Verwaltungsgemeinden an sich brachte Kaiserfeld nachstehende Argumente vor: „In der Gesetzgebung gibt es eine Reihenfolge der Zeit und der Logik. Die Gesetzgebung kann Idealen folgen und kann sich Ideale zum Ziele stellen; sie muß aber vorsichtig sein und in der Erreichung dieser Ideale successive vorschreiten; sie muß immer dem Ideale zustreben, aber auch immer nur das und so viel thun, als im Augenblicke möglich ist; sie muß sich hüten, ihre Ideale der Gefahr auszusetzen, daß sie zertrümmert werden an dem Widerstande, den ihnen eine für sie unvorbereitete Bevölkerung entgegenstellt. Die Vorlage des Sonderausschusses aber geht weiter, sie bricht den Stab über die bestehende Gemeindeordnung und will das Uebel auf einmal radical curiren. Danach sollen die Gemeinden gezwungen werden, sich zusammenzulegen und das, was gegenwärtig ihr Wirkungskreis war, das soll der vereinigten Gemeinde übertragen werden. Gegen diesen Gedanken, ob er nun Fall für Fall auszuführen ist, wie dies der § 3 in Aussicht nimmt, oder ob er auf Einmal und für alle Gemeinden auszuführen sei, wie mir fast scheint, daß die Resolution a) im Sinne habe; ob diese Zusammenlegung für alle oder nur für polizeiliche Agenden stattzufinden hat; ob dieselbe in Folge Landtagsbeschlusses, ob die Zusammenlegung, wie die Ausschußvorlage zuläßt, nur auf Zeit oder auf immer erfolge; ob in Folge eines Landesgesetzes oder in Folge administrativer Verfügung, — ich bin gegen diese Idee im gegenwärtigen Zeitpunkte. Ich muß dies aussprechen, weil dieser Gegenstand meiner Ansicht nach im öffentlichen Leben viel zu wenig beachtet und viel zu wenig besprochen worden ist, als daß Jemand sagen könnte: „Hinter meiner Meinung steht die ganze Bevölkerung". Aus diesem Grunde muß ich aber auch die ganze Frage der Zusammenlegung der Gemeinde in ihrem Zusammenhange behandeln.

Nehmen wir an, es wäre durch irgend eine Codification festgesetzt, daß die Gemeinden zwangsweise zusammenzulegen seien, dann fehlt jedes Kriterium für die Beurtheilung der Frage: „Welche Gemeinden sind denn zusammenzulegen? Welche Gemeinden sind denn das, was man lebensunfähig nennt?" Der § 3, wie ihn der Gemeindeausschuß gefaßt hat, gibt uns ein solches Kriterium nicht an die Hand, denn er sagt einfach: „Gemeinden, welche nicht im Stande sind, die ihnen aus dem ortspolizeilichen und aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen u. s. w." Woran dies zu erkennen sei, welche die Kriterien sind, die dieses Moment erweisen, darüber sagt der § 3 nichts. Ein Schutz gegen administrative, wie gegen künftige gesetzliche Vergewaltigung kann aber doch nur dann gegeben sein, wenn die Kriterien für die zwangsweise Zusammenlegung und für die gesetzliche Nothwendigkeit derselben im Gesetze selbst gegeben sind. Der Bericht des Ausschusses gibt uns allerdings zwei solche an: „Geringe Einwohnerzahl", „geringer Besitz". Nun, meine Herren, diese Bezeichnung ist doch etwas zu vag. Welche Seelenzahl muß eine Gemeinde haben, um ihren Wirkungskreis selbstständig zu üben, um sich vor Zusammenlegung zu bewahren? Ueber welchen Besitz muß sie verfügen können? In dieser Beziehung ist der Bericht sehr lehrreich, den der n. ö. Landesausschuß im Jahre 1872 dem n. ö. Landtage vorgelegt hat mit dem Antrage auf zwangsweise Zusammenlegung aller Gemeinden und die Bildung sogenannter Hauptgemeinden. Wenn Sie mir erlauben, werde ich einen Theil dieses Berichtes vorlesen. Der Bericht des n. ö. Landesausschusses enthält Folgendes: „Es lag sehr nahe, durch gesetzliche Verfügungen ausnahmslos zu bestimmen: „Alle kleinen Gemeinden sind miteinander zu einer Ortsgemeinde zu vereinigen", wie es das Landesgesetz von Krain vom 2. Jänner 1869 gethan hat, nach welchem kleine Gemeinden zu einer Hauptgemeinde zusammenzulegen sind, deren jede wenigstens 3000 Seelen zählen muß". Das Kriterium in Krain ist also 3000 Seelen. „Minder allgemein und nicht so durchgreifend verfügen einige andere Landtage, die den gleichen Grundsatz ausgesprochen haben. Die gleiche Voraussetzung obiger Gesetze, nämlich die Thatsache, daß unsere kleinen Gemeinden nicht lebensfähig sind, nöthigt auch Niederösterreich zu einem gleichen Schritte. Fixirung der Seelenzahl" — fährt der Bericht fort — „für eine Gemeinde als politische Einheit, wie es für Krain geschah, paßt nicht für Niederösterreich". — Ich glaube sie paßt überhaupt nicht, — „weil hier wirthschaftliche (Art der Bodencultur, industrieller Beschäftigung) und finanzielle (Höhe des Steuerbetrages) Factoren den Ausschlag geben". Wie viele Factoren, die für die Frage gänzlich incommensurabel sind, sollen da den Ausschlag geben? Für die concrete Zusammenlegung taucht die Frage auf: „Wann ist eine der jetzt bestehenden Gemeinden lebensunfähig? Dies mit einem allgemeinen Satze zu beantworten, ist schwer, ja geradezu unmöglich. „Eine Gemeinde, welche an einem jährlichen Deficite leidet, und dieses durch Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum, erhöhte Umlagen, Contrahirung von Schulden decken muß, kann als lebensunfähig bezeichnet werden", d. h. sie muß sich mit einer anderen Gemeinde fusioniren, welche ihr Deficit mit zu tragen hat.

„Ob dieses Deficit ein bleibendes, steigendes sei, ob es durch ökonomische Verwaltung, bessere Bewirthschaftung des Gemeinde-Eigenthums beseitigt werden könne, kann nur durch eine specielle Behandlung festgestellt werden, und darum empfiehlt sich, den allgemeinen Grundsatz festzustellen, daß lebensunfähige, d. h. der nöthigen Mittel entbehrende Gemeinden imperativ zusammengelegt werden können; es jedoch der speciellen Behandlung, der Erhebung und Verfügung der administrativen Organe zu überlassen, welche Gemeinden als lebensunfähig mit anderen zu einer Ortsgemeinde zusammenzulegen sind", d. h: Die Lösung des Räthsels, welche der Landesausschuß und der Landtag nicht finden, wird die politische Behörde treffen. Mir scheint, man kann das wohl thun, wird aber dann niemals sagen können, man sei den Gefahren der Willkür entgangen, und am Ende kann man ja Alles: Stat pro ratione voluntas! Der Landtag war so weise, auf diese Vorschläge nicht einzugehen; dagegen wurde in dieser Session im n. ö. Landtage ein Antrag eingebracht, der fast derselbe ist, wie ihn der Sonderausschuß stellt. In Oberösterreich hat man ein anderes Kriterium gefunden; da heißt es: 6000 fl. Steuer, die sind es, woran man erkennt, ob eine Gemeinde lebensfähig sei oder nicht, und in Krain sagt man: 3000 Seelen sind maßgebend. Gestern haben wir von Jemandem, der Krain genau kennt, sagen hören, daß, seit dieser Grundsatz durchgeführt ist, in Krain das Gemeindewesen ein musterhaftes sei; ich gratulire dem Lande Krain dazu (Heiterkeit)*). Wenn es aber wahr wäre, daß die Größe der Seelenzahl und die Ausdehnung des Gemeindegebietes die Kriterien zur Beurtheilung wären, ob eine Gemeinde lebensfähig sei oder nicht, dann müßten sich ja größere Gemeinden gegenüber den kleineren Gemeinden in der Handhabung ihres Geschäftskreises sehr vortrefflich abheben. Nun haben wir in Steiermark, abgesehen von allen größeren Städten, und auch von größeren Märkten, 186 Gemeinden, die mehr als 1000, — und 60, die mehr als 2000, einige darunter, die sogar 4000 und 5000 Seelen zählen. Wir haben aber nie gehört, daß es in diesen größeren Gemeinden besser gehe, als in den kleinen; es geht, wie man sagt, überall gleich schlecht (Rufe: Sehr wahr). Wäre der Grund darin, daß das Gebiet entscheidend, daß die Steuersumme maßgebend, die Seelenzahl entscheidend ist, dann müßte es ja in diesen großen Gemeinden ganz gut gehen. Der Grund für die Erscheinung, daß die Zustände überall dieselben sind, liegt daher nicht in diesen Dingen, er liegt wo anders, und wo er liegt, habe ich gestern auseinandergesetzt.

Fassen wir nun die Frage der Durchführung eines solchen Principes ins Auge. Wie werden wir bei der Durchführung vorgehen, angenommen, dieses Princip hätte für das ganze Land zu gelten? Die Landkarte wird doch wohl nicht das entscheidende Moment sein. Es würde sich wohl sehr schön auf der Landkarte ausnehmen, wenn Steiermark mit 400 oder 200 Quadraten überzeichnet sein würde, deren jedes einzelne eine bis zwei Quadratmeilen umfaßte; allein, wenn es zur Ausführung kommen sollte, würden Sie doch über viele Hindernisse, über Bäche, Berge, Pfarrsgrenzen und andere Dinge stolpern. Vielleicht soll aber, will man nicht unerträgliche Verhältnisse schaffen, der Zug gemeinsamer oder sich nicht feindlich gegenüberstehender Interessen entscheidend sein. Von diesem Zuge der Interessen haben aber weder Sie, noch die politischen Behörden, noch sonst Jemand, so lange die zwangsweise Vereinigung nicht vollzogen ist, einen Begriff, und Sie können keinen davon haben, weil das Widerstreben der Interessen erst dann an den Tag tritt, wenn die Gemeinden zusammengekoppelt sind. Solange das nicht der Fall ist, können Sie nicht wissen, ob ihre Interessen homogene und congruente sind, oder ob sie einander und in was? entgegen stehen. Mit der Durchführung dieser Idee schaffen Sie alle Gefahren einer erzwungenen Ehe. Es ist möglich, und es sind Fälle wohl auch denkbar, daß eine solche erzwungene Ehe mit der Zeit auch befriedigende Resultate schafft, dann ist dies aber nicht das Verdienst derjenigen, die die Ehe erzwungen haben. Viel häufiger aber ist, daß die Resultate einer solchen Ehe unglückliche sind, und dann tragen die Verantwortlichkeit diejenigen dafür, welche sie erzwungen haben. Wenn Sie solche Grundsätze durchführen wollen, würden Sie Gefahr laufen, in den Gemeinden unerträgliche Verhältnisse zu schaffen, Sie würden Gefahr laufen, wie dies die Erfahrungen aus der Organisation des Jahres 1849 gezeigt haben, daß Zwietracht und Haß in die Gemeinden verpflanzt würde, und daß Sie das Gemeindeleben geradezu vergiften.

Dem praktischen Staatsmanne, der die Erscheinungen, die um ihn her vorgehen, würdigt und der aus ihnen Schlüsse zu ziehen Neigung hat, dem muß es doch auffallen, daß, obgleich unser Gemeindegesetz den Gemeinden die Vereinigung zugesteht, und obgleich diese Vereinigungen auf gar keine Hindernisse stoßen würden, wenn sie nur gewünscht würden, daß, sage ich, Gesuche um solche Vereinigungen sehr selten sind; wenn mich mein Gedächniß nicht täuscht, ist dem Landesausschusse auch nicht Eines zugekommen. Aber auffallend ist die Erscheinung, daß die Trennungsgesuche solcher Gemeinden, welche in Folge des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 zusammengelegt worden sind, sich immer mehren. Und haben Sie nicht selbst die Berechtigung solcher Trennungsgesuche zugegeben? Haben Sie nicht selbst, z B. bei Tüffer, den Satz ausgesprochen, daß Land und Märkte differente Interessen haben? Wenn aber dies wahr ist, dann verzichten Sie nur von vornherein auf jede Zusammenlegung; denn mit Ausschließung der Städte und Märkte würden ihnen die Mittelpunkte für Ihre Großgemeinden fehlen, sie würden ihnen nicht einmal Namen geben können.

Nun wird man mir sagen: Du kämpfst ja mit Windmühlen, wir wollen ja keine solche Ortsgemeinden, in welchen die einzelnen Gemeinden aufhören, Gemeinden zu sein, wir wollen ja nur Verwaltungsgemeinden. Dennoch war das, was ich sagte, nicht überflüssig, weil gestern doch der Gedanke, solche Ortsgemeinden zu schaffen, in denen die einzelnen Gemeinden die Selbstständigkeit verlieren, aufgetreten ist; es war aber auch darum nicht überflüssig, weil Manches von dem, was für eine solche Gemeindebildung gilt, auch für Verwaltungsgemeinden gilt.

Sie wollen Verwaltungsgemeinden schaffen, das heißt: Sie wollen bestimmte Complere von Ortsgemeinden zwingen, sich zur Besorgung des localpolizeilichen und des übertragenen Wirkungskreises zu vereinigen. Was ist aber der Rechtsgrund eines solchen Zwanges? Sie haben keinen anderen Grund als das Bedürfniß des öffentlichen Dienstes, der öffentlichen Administration. Das ist aber kein Grund, welcher Sie berechtigen würde, einer Gemeinde einen Wirkungskreis wegzunehmen, der nur für sie, nur für ihr Gebiet ein Interesse hat. Sie können einer Gemeinde auferlegen, Etwas auch für öffentliche Interessen zu thun, wenn diese mit ihren übrigen concurriren; aber Sie können eine Gemeinde nicht verhalten, daß sie den Interessen einer anderen Gemeinde diene, Interessen, die nicht unmittelbar die ihrigen sind. Was kümmert denn z. B. die Gemeinde A. wie in der Gemeinde B., die von ihr weit entfernt liegt, die Baupolizei gehandhabt wird, ob der Bürgermeister Baucommissionen hält oder nicht? das kümmert Jene, die höher stehen, als die Gemeinde, aber nicht die Gemeinde A. Was kümmert die Gemeinde A., ob in der Gemeinde B. die Bauern verhalten werden, die Kalkgruben zuzudecken, ihre Pfützen einzuzäunen, damit des Bauers junge Nachkommenschaft nicht darin ertrinke, das kümmert die Gemeinde A. wohl Nichts, und

*) Ueber den Zustand der Gemeinden in Krain entwirft ein Laibacher Correspondent der „Presse" vom 4. August 1874 folgendes Bild: „Es gibt in Krain eine Menge von Gemeinden, welche keinen Begriff davon haben, was Gemeinderechnung Gemeindecasse, Gemeinde-Ausschußsitzung und Beschlüsse desselben sind. Eine Gemeinderechnung, aus welcher man ersehen könnte, wie hoch die Einnahmen und Ausgaben sind, kennt man nicht. Zieht die Gemeinde Einkünfte aus der Verzehrungssteuer, aus der Jagd, aus den Heiratsbewilligungen 2c., so behandelt der Bürgermeister oft die Einkünfte wie sein Privatvermögen. Eine Casse gibt es nicht und braucht man eine noch so geringe Summe zu Gemeindezwecken, so verhandeln über die Beschaffung derselben bloß der Bürgermeister und der Gemeindediener. Der Gemeindediener — in den meisten Gemeinden die wichtigste Person — geht dann, nachdem er mit dem Bürgermeister einig geworden, von Haus zu Haus und hebt willkürlich Beträge ein. Der Rest, der etwa bleibt, wird zwischen ihm und dem Bürgermeister getheilt, über das Ganze nie eine Rechnung gelegt. Eine öffentliche Sicherheit gibt es in vielen Gemeinden Krains gar nicht. Sowohl der Heimische als der Fremde muß sich sputen, wenn er manches Dorf passirt, denn sonst läuft er Gefahr, von betrunkenen Gemeinde-Insassen insultirt und mit Steinwürfen tractirt zu werden. Wenn der Bürgermeister des Ortes einer solchen Scene zufällig anwohnt, so versteckt er sich in die erste beste Hauslaube, weil er nicht riskiren will, mit insultirt zu werden. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß Bürgermeister und Gemeindediener Nachts auf Haufen von excedirenden Burschen trafen und statt Ordnung zu schaffen, rasch Fersengeld geben mußten, um nicht durchgeprügelt zu werden. In der Gemeinde gibt es eine Menge Landstreicher, welche nichts arbeiten, nur von Diebstahl und Betrug leben und für das Arbeitshaus vollkommen reif sind. Allein der Bürgermeister läßt sie schalten und walten wie sie wollen, weil er sie fürchtet. Gemeinde-Ausschußsitzungen gibt es in der Regel gar keine. Die Gemeinde-Ausschüsse sind größtentheils Anverwandte und Freunde des Bürgermeisters, vor deren Controle er während seiner ganzen Amtsperiode sicher ist."

dennoch wollen Sie aus Bedürfnissen der öffentlichen Administration die Gemeinde A. zwingen, daß sie sich für solche Angelegenheiten mit einer anderen zusammenlege. Und angenommen, die Gemeinde A. habe bisher alle ihre Aufgaben erfüllt, sie will sie auch künftig erfüllen; welches Recht haben Sie, ihr zu sagen: das genügt uns nicht; B. erfüllt sie nicht, und deßhalb mußt Du Dich mit ihr vereinen und Deiner Selbstständigkeit Valet sagen? Durch eine solche Zusammenlegung gelangen Sie zur Nothwendigkeit, für den localpolizeilichen Wirkungskreis, der er, weil er sich nunmehr auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gar nicht mehr ist, ein eigenes Organ zu schaffen und der Sonderausschuß hat dies auch im § 4 gethan, gegen den ich keine Einwendung zu erheben hätte, weil derselbe für den Fall der freiwilligen Zusammenlegung seinen Werth behalten könnte. Es würde sonach eine solche Zusammenlegung die Schaffung eines neuen Vertretungskörpers nach sich ziehen. Ob dieser unmittelbar gewählt wird, ob aus den Gemeinde-Ausschüssen und wie er constituirt wird, das ist gleichgiltig; es kommt einmal ein neuer Vertretungskörper, und der Vertretungskörper haben wir ja ohnehin genug.

Dann bitte ich Sie noch zu bedenken, daß mit dem wachsenden Umfange der Gemeinde nicht nur die Agenden eine höhere, schon mehr das allgemeine Interesse berührende Bedeutung bekommen, sondern daß auch die polizeilichen Geschäfte sich in einer arithmetischen Progression gegenüber einer kleinen Gemeinde mehren müßten. Auf einen Wirkungskreis von zwei Quadratmeilen fallen mehr Baucommissionen, es sind mehr Fremde zu überwachen, es sind mehr Dienstboten, mehr Arbeiter, überhaupt ein größerer Geschäftskreis als auf einer Viertel Quadratmeile, damit wächst aber die Schwierigkeit, die Persönlichkeit zu finden, welche die Geschäfte einer solchen Verwaltungsgemeinde selbst zu üben die Lust, die Zeit, die Befähigung hat; diese Schwierigkeit wächst in einer Verwaltungsgemeinde in viel höherem Grade, als in einer kleinen Ortsgemeinde. Die Folge davon, daß eine solche Persönlichkeit sich nicht findet, ist die Nothwendigkeit einen geschäftskundigen Beamten anzustellen, und die Resolution c) des Ausschusses scheint auch diesen geschäftskundigen Beamten ins Auge gefaßt zu haben. Nun kann meiner Ansicht nach die Regierung ein Gesetz nicht sanctioniren, durch welches die Localpolizei einem Complexe von Gemeinden übertragen wird, wodurch diese Localpolizei selbst eine höhere politische Bedeutung erhält; sie kann das nicht thun, wenn nicht gleichzeitig in dem Gesetze sichergestellt ist, daß der Beruf und die Aufgaben dieser Verwaltungsgemeinden mit Gewißheit erfüllt werden. Sie ist dies schuldig dem Interesse des Publicums und Interesse der höheren Administration, sie ist dies schuldig aus politischen ebenso wie aus socialen Rücksichten; sie kann nicht, und sollte wenigstens meiner Meinung nach nicht blind eine Institution wie die der Verwaltungsgemeinde schaffen, ohne die Garantien für die Folgen zu haben, welche für den Staat und die Gesellschaft dieselbe ungefährlich machen. Wenn der Resolution c) Statt gegeben wird, ist die Möglichkeit allerdings vorhanden, daß im nächsten Jahre ein Gesetz eingebracht wird über die Pflicht, einen geschäftskundigen Beamten anzustellen, über die nothwendigen Qualificationen desselben und über die seiner Selbstständigkeit zu gewährenden Sicherheiten. Ob das Gesetz Annahme in der gewünschten Form findet, kann bezweifelt werden, und es bestünde die Gefahr, einen Grundsatz heute zum Gesetze erhoben zu haben, dessen Folgen die Regierung nicht in der Hand hätte. Das Ende der Verwaltungsgemeinden wäre also: der staatbestellte Syndicus und der Schattenbürgermeister, und so wären wir glücklich dort angekommen, wo das Gesetz vom 24. April 1859 die Gemeinden hinstellen wollte. Ich sage: Schattenbürgermeister, denn der geschäftskundige Beamte, den Sie anstellen, der mit einer gewissen höheren Qualification versehen, dem eine gewisse Sicherheit pragmatisch gegeben sein muß, wenn er nicht, wenn ich so sagen darf, ein vacirender Beamter sein soll, wird durch seine Qualification, durch seine Befähigung, seine Routine und bei dem häufigen Wechsel der Person der Obmänner dieser Verwaltungskörper natürlicher Weise in kurzer Zeit der Meister und die Gemeinden werden die Diener sein, die diesen ihren Meister dafür noch gut bezahlen. Vom Selfgovernment ist aber dann auch keine Spur mehr! — Und für eine solche Schöpfung möchten Sie den Gemeinden, oder ich sage gleich dem Lande, denn es fiele doch wieder auf das Land zurück, eine Last von 200.000 fl. auferlegen?! Sie haben sich gewehrt, einen Grundsatz anzunehmen, weil er hohe Summen kosten würde, die productiv verwendet worden wären, und Sie wollten heute einen Grundsatz annehmen, der Sie zu einer solch' unproductiven Ausgabe führt?! Ich sage: 200.000 fl., denn ich darf Verwaltungsgebiete mit zwei Quadratmeilen durchschnittlich annehmen, dann haben Sie aber 200 geschäftskundige Beamte, und Sie werden doch, wenn sie den Verwaltungsgemeinden selbst nur den localpolizeilichen Wirkungskreis zuweisen — aber man denkt doch daran, ihnen auch Schulen und Straßen und die Kirchen-Concurrenz und weiß Gott was noch anzuhängen — Sie werden, sage ich, doch einem solchen geschäftskundigen Beamten nicht weniger als 600 fl. als Gehalt geben können; dazu kommt noch das Kanzleilocale, das Kanzlei-Pauschale u. s. w., so daß sich die Auslagen einer solchen Verwaltungsgemeinde auf 1000 fl. belaufen würden, zumal wenn die Regierung den Verwaltungsgemeinden auch noch Geschäfte der öffentlichen Verwaltung, die sie jetzt selbst besorgt, überträgt, wozu sie dann wohl Neigung empfinden würde. Bei alledem wäre aber die Ortsgemeinde nicht entlastet, denn die Ortsgemeinden werden nach wie ehe Bettelvögte, Flurschützen anstellen, Besteller der Aufträge der Verwaltungsgemeinden und politischen Behörden u. s. w. haben müssen. Der Gemeindevorsteher wird wenn er jetzt eine Entlohnung hat, nach wie ehe gleich viel beziehen und gleich beschäftigt sein, und der einzige Unterschied wird nur der sein, daß, ohne die Gemeinden entlastet zu sehen, der Gemeindevorsteher die Amtshandlungen, die er jetzt aus eigener Selbstständigkeit, wenn auch unter der Controle der Regierung besorgt, dann im Auftrage des gestrengen Herrn geschäftskundigen Beamten der Verwaltungsgemeinde vornehmen, und so ebenfalls Diener desselben sein wird.

Allein es liegt noch eine andere Gefahr in der Einführung der Verwaltungsgemeinden, und die wäre, daß Sie Gefahr laufen, während man eine Vermehrung der politischen Bezirke wünscht, gerade das Gegentheil zu erzielen; es wäre zu besorgen, daß, wie im Gesetze vom Mai 1868 über die Organisation der politischen Behörden in Aussicht gestellt ist, auch noch andere Geschäfte des öffentlichen Interesses auf die Gemeinden übertragen werden, wenn man dort über geschäftskundige Beamte zu verfügen hat, und ich muß Sie noch darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, wenn sie das öffentliche Interesse und ihre eigene Actionsfreiheit im Auge hat, nicht umhin könnte, auf die Verwaltungsgemeinde und auf diesen geschäftskundigen Beamten einen dominirenden oder wenigstens einen reglementirenden Einfluß zu üben.

Aus all' diesen Gründen glaube ich, daß die Frage heute noch nicht spruchreif ist. Sie ist nicht spruchreif, denn sie ist in diesem h. Hause noch nicht behandelt worden, und im Volke kennt man sie noch gar nicht. Ich fürchte daher, daß, wenn Sie heute einen solchen Beschluß fassen, Sie erst bei der Durchführung aufmerksam werden, daß damit für die Gemeinde sehr lästige Dinge verbunden sind, und daß Sie daher bei der Durchführung auf einen Widerstand stoßen würden, der schwer zu besiegen sein dürfte."

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die sogenannten „Nachbarschaften" in Kärnten sind nicht Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurtheilende Gemeinschaften, denen es auch gestattet ist, eine Jagd zu excindiren.

Die kärntnerische „Nachbarschaft" Dellach stellte unterm 1. August 1873 bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor das Begehren: „ihr die versteigerungsweise Verpachtung der in der Katastralgemeinde Dellach gelegenen, der „Nachbarschaft" Dellach gehörigen Zollneralpe zuweisen zu wollen. Die Bezirkshauptmannschaft gab dieses Einschreiten der Ortsgemeindevorstehung Dellach zur Aeußerung. Letztere, welche übrigens die Zollneralpe als 470 Joch groß und zusammenhängend bezeichnete, sprach sich mit nachstehenden Worten gegen die Jagdexscindirung aus: „Die Zollneralpe als solche hat keinen Wildstand und bildet nur nach dem Gebirgsrücken hin eine natürliche breite Scheidelinie verschiedener Jagdbarkeiten. Ueber diese Scheidelinie wechseln gelegentlich der Abhaltung von Jagden öfters die Gemsen. Würde die Zollneralpe separat verpachtet, so könnte die Jagd darauf nur

auf zweierlei Weise ausgeübt, nämlich entweder müßten Treiber und Hunde in benachbarte fremde Reviere geschickt werden, um das Wild zuzutreiben, oder es wäre anläßlich der Abhaltung von Jagden in den anstoßenden Revieren das Wild beim Wechseln zu erlegen. Beide Methoden zu jagen sind ungesetzlich, weil damit die Jagdnachbarn empfindlich geschädigt werden und der Wildstand erheblich abnimmt. Die Jagdexscindirung wäre daher nicht zu gestatten, jedoch ist die Ortsgemeinde bereit, die „Nachbarschaft" nach irgend einem Maßstabe (Flächenraum oder Steuergulden) zu entschädigen".

Daraufhin gab die Bezirkshauptmannschaft dem Exscindirungsbegehren keine Folge und motivirte die abweisliche Erledigung noch damit, daß gemäß § 7 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, die Gemeinde verpflichtet erscheine, die ihr zugewiesene Jagd ungetheilt zu verpachten und weil nach § 2 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, die Verpachtung nicht im Privatwege erfolgen dürfe.

Dawider beschwerte sich die „Nachbarschaft" Dellach bei der Landesregierung in Kärnten und betonte, daß der Kern ihres Begehrens darin bestanden sei, daß die Einbeziehung der an sich selbstständigen Dellach'schen Nachbarschaftsjagd in die Gemeindejagd unterlassen werde. Als aber die gedachte zweite Instanz die Entscheidung der ersten bestätigte, ergriff die mehrerwähnte Nachbarschaft den Ministerialrecurs und hob darin u. A. hervor: Die „Nachbarschaft" Dellach sei eine Privatcorporation (§§ 26, 825, 828 des a. b. G. B.) und habe gleiche Rechte wie eine einzelne Person. Die Zollneralpe sei seit unvordenklicher Zeit ihr ungetheiltes Eigenthum, sie könne daher gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§§ 13, 14, 17 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257) exscindiren, die Jagd auf derselben in eigener Regie oder durch „gelernte Jäger" ausüben oder sie auch verpachten. Für die Ueberlassung von Privatjagden an Dritte sei eine gesetzliche Form, z. B. behördliche Licitation nicht vorgeschrieben, und es habe lediglich die Person des Jagdausübenden defectlos zu sein.

Das k. k. Ackerbauministerium entschied am 8. Mai 1874, Z. 5218, also: „Da die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft auf nicht richtigen Voraussetzungen beruht, indem eine sogenannte Nachbarschaft in Kärnten nicht eine Gemeinde (oder Gemeindefraction) im Sinne des Gemeindegesetzes bildet, wie in jener Entscheidung angenommen wurde, sondern eine lediglich nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilende Gemeinschaft ist, deren Mitglieder den gemeinschaftlichen Grundcomplex zur ungetheilten Hand besitzen, so werden die unteren Entscheidungen behoben und wird ausgesprochen, daß es der „Nachbarschaft" Dellach gestattet sei, auf der Zollneralpe die Jagd gemäß § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, selbstständig auszuüben und daß auch die Zollneralpe in die Verpachtung der Jagdbarkeit der Ortsgemeinde gegen den Willen der „Nachbarschaft" nicht einbezogen werden könne".

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ackerbauministers an die Statthalterei in Triest vom 22. Februar 1874, Z. 1363, über die Frage wegen Tödtens von in fremden Jagdgebieten jagenden Hunden.

„Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 17 des für das Küstenland giltigen Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 können dortlandes von den Jägern der Jagdinhaber nur diejenigen Hunde erschossen werden, welche in einem Walde oder Felde jagen, während nach dem § 20 des in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, ergangenen Erlasses der Statthalterei für Niederösterreich vom 27. December 1852, Z. 45.482, schon alle jene Hunde zu erlegen sind, welche nicht zum Jagdbetriebe bestimmt sind und im Walde und Felde allein herumirren.

Insoferne das Gemeindeamt . . . . in seiner Eingabe vom 23. August 1872 von dieser letzteren Bestimmung die mit der Steuermarke versehenen Hunde überhaupt ausgeschlossen wissen will und eine entsprechende Erläuterung dieser Bestimmung wünscht, entfällt jede Nothwendigkeit einer näheren Prüfung dieses Begehrens und einer Entscheidung darüber schon aus dem Grunde, weil die in Rede stehende Ministerial-Verordnung im Küstenlande überhaupt keine Giltigkeit hat.

Das genannte Gemeindeamt will jedoch in seiner weiteren Eingabe vom 10. Juni v. J. aus der im § 17 des Patentes vom 28. Hornung 1786 noch ferners enthaltenen Bestimmung, daß die Hunde, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind, nicht erschossen werden dürfen, die Folgerung ableiten, daß Hunde, welche man überhaupt mit Rücksicht auf die dafür gezahlte Steuer zu halten berechtigt ist, selbst dann nicht erschossen werden dürfen, wenn sie Wild jagen, und daß demnach in dem speciellen Falle, welcher zu dieser Verhandlung Anlaß gab, der mit der Steuermarke versehene Hund eines in der Nähe des Waldes wohnenden Landmannes unter keiner Bedingung niedergeschossen werden dürfte.

Da der specielle Fall selbst nicht zum Gegenstande einer Entscheidung des Ackerbauministeriums gemacht und auch in seinen Details nicht zur Kenntniß dieses Ministeriums gebracht, sondern die Verhandlung auf das Gebiet der allgemeinen Interpretation der betreffenden Gesetzesstellen hinübergeleitet worden ist, so muß ich mich hinsichtlich der vom Gemeindeamte angefochtenen Berechtigung des Jagdhüters zur Erlegung jenes Hundes jeder Entscheidung enthalten, und mich darauf beschränken, neben dem citirten § 17 auch den § 13 des Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 als eine Gesetzesstelle zu bezeichnen, welche in derlei Fällen zu berücksichtigen ist.

Aus diesen beiden Gesetzesstellen folgt, daß der Grundbesitzer das Wild auch durch Hunde von seinen Gründen abtreiben darf und daß demnach die Berechtigung zur Erlegung der jagenden Hunde in Gemäßheit des § 17 im engeren Sinne, d. h. in einem Sinne aufzufassen und in den einzelnen Fällen anzuwenden ist, daß damit das dem Grundbesitzer im § 13 eingeräumte Recht nicht beeinträchtigt werde.

Hingegen erscheint die vom Gemeindeamte . . . . aus dem § 17 gezogene Folgerung, daß selbst jagende Hunde durch die Steuermarke vor der Erlegung geschützt sein sollen, im Gesetze nicht begründet".

Personalien.

Seine Majestät haben den Handelsmann Eugen Grimm zum unbesoldeten Consul in Riga ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Wiener Finanz-Landesdirection Leopold Kaiser den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Mnjestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Ferdinand Einfall das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Obercommissär der Wiener Polizeidirection Dr. Franz Isidor Proschko taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Julius Rákosi zum unbesoldeten Consul in Bari ernannt,

Seine Majestät haben den a. o. Professor an der Wiener Universität Dr. Ernst Ludwig zum Vorstande des chemischen Laboratoriums im allgemeinen Krankenhause ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe Joseph Meusburger bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Seine Majestät haben den Berg- und Hütteninspector Bruno Walter zum Bergrathe extra statum bei der Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Pozoritta ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Dr. Alois Pederzolli zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Dr. Peter Testa zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Gebhard Mehele zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Johann Köhler zum Ingenieur in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Gustav Klingner zum Bezirkshauptmanne in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Procuratursconcipisten Dr. Victor Korn zum Finanz-Procuratursecretär in Czernowitz ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat die Adjunctenstelle bei dem — dem gemeinsamen Finanzministerium — unterstehenden Archive dem Official Karl Edlen v. Hofer verliehen.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter in Prag Gottfried Schwab zum Postrathe daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Forstingenieur Adolf Wähner zum Forstmeister in Salzburg und den Oberförster Joseph Brandeis in Ebensee zum Ober-Forstingenieur in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. n. ö. Landeshauptcasse zu Wien, bis 5. September (Amtsbl. Nr. 177.)

Conceptspraktícantenstellen bei der k. k. Seebehörde in Triest mit 600 fl. Adjutum, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 178.)

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 179.)

Bezirkssecretärs- und Statthalterei-Kanzlistenstelle in Tirol, bis 4. September. (Amtsblatt Nr. 181.)

Controlorsstellen bei den k. k. Lottoämtern in Brünn und Innsbruck, Archivarsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Lemberg in der neunten Rangsclasse, Officialsstelle beim k. k. Lottoamt in Triest in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte September (Amtsbl. Nr. 186.)

Officialsstelle beim Wiener Tabak-Hauptmagazine in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.